



Amtsgericht Mannheim
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 26.11.2025	09:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Mannheim, A 2, 1, 68159 Mannheim

das untenstehende, sowie die in der Anlage ersichtlichen Grundstücke, öffentlich versteigert werden.

Sämtliche Grundstücke werden in einem verbundenen Verfahren (§ 18 ZVG), das unter dem Aktenzeichen 2 K 93/22 geführt wird, versteigert.

Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die ehemaligen Aktenzeichen mit ausgewiesen.

Grundbucheintragungen:

Eingetragen im Grundbuch von Mannheim

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Mannheim, Stadtteil Schwetzingerstadt	5123/19	Gebäude- und Freifläche	Heinrich-von-Stephan-Straße 9,11	3.744	111.160

weitere Grundstücke siehe Anlage

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):
Flurstück 5123/19

mit zwei unterbauten Hotels (jeweils 5 Obergeschosse) bebautes Grundstück innerhalb des "Stadtquartiers Postquadrat Mannheim" in unmittelbarer Nähe zum HBF; Gebäude nicht fertigstellt und leerstehend; Umsetzung Bauvorhaben ab 2017; Restfertigstellungsarbeiten erforderlich;

Verkehrswert: 15.000.000,00 €

verbundene Verfahren 1 K 121/24 - 3 K 177/24, 1 K 179/24 - 2 K 182/24, 3 K 184/23, 3 K 185/24, 2 K 187/24, 2 K 188/24, 3 K 190/24, 1 K 192/24 - 2 K 195/24, 1 K 199/24, 2 K 200/24

jeweils KFZ Einstellplatz in der Tiefgarage

Verkehrswert jeweils: 28.000,00 €

verbundene Verfahren 3 K 178/24, 2 K 183/24, 1 K 186/24, 3 K 189/24, 3 K 191/24, 2 K 196/24, 3 K 197/24

jeweils KFZ Einstellplatz in der Tiefgarage mit Übergröße

Verkehrswert jeweils: 30.000,00 €

Ausgenommen von der Versteigerung ist eventuell vorhandenes Zubehör.

Der Versteigerungsvermerk am Flurstück **5123/19** ist am 07.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Versteigerungsvermerke in den **verbundenen Verfahren** sind an den folgenden Tagen in das jeweilige Grundbuch eingetragen worden:

- **1 K 121/24 bis 174/24: 14.02.2024**
- **2 K 175/24 bis 2 K 200/24: 15.02.2024**

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:
Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger:	Bank:
Landesoberkasse Baden-Württemberg	Baden-Württembergische Bank
IBAN:	BIC:
DE51 6005 0101 0008 1398 63	SOLADEST600
Verwendungszweck:	
2541477377888, Az. 2 K 93/22	
AG Mannheim	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Mai
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Mannheim, 17.09.2025

Machentsew, JHSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle